

ZIESCHANG

Studienprogramm Recht

Strafrecht Allgemeiner Teil

7. Auflage

 | BOORBERG

ZIESCHANG

Strafrecht Allgemeiner Teil

REIHE

Studienprogramm Recht

Strafrecht Allgemeiner Teil

Professor Dr. Frank Zieschang
Universität Würzburg

7., aktualisierte Auflage, 2023

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

7. Auflage, 2023

ISBN 978-3-415-07419-4

E-PDF ISBN 978-3-415-07420-0

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort zur ersten Auflage

Das vorliegende Buch verfolgt ein wesentliches Ziel: Es soll kompakt denjenigen Stoff vermitteln, der im Ersten Juristischen Staatsexamen im Bereich des Allgemeinen Teils des Strafrechts vorausgesetzt wird. Angesichts der Neugliederung der Juristenausbildung und des Examens – Stichwort „Schwerpunktbereiche“ – nimmt der Umfang der Prüfungsmaterie, welche die Studenten im Examen beherrschen müssen, weiter zu. Umso mehr bedarf es eines Lehrbuchs, das unter Einbeziehung von Aufbau- und Klausurbearbeitungshinweisen über den examensrelevanten Stoff informiert. Um diesem Bedürfnis gerecht zu werden, wird der Allgemeine Teil des Strafrechts in dem vorliegenden Buch unter dem Gesichtspunkt der Prüfungsrelevanz aufbereitet. Das Buch ist so konzipiert, dass es bereits in den Anfangssemestern als vorlesungsbegleitende Lektüre ohne Weiteres benutzt werden kann. Es dient insbesondere aber auch zur komprimierten Wiederholung in der Phase der Examensvorbereitung.

Würzburg, im April 2005

Frank Zieschang

Vorwort zur siebten Auflage

Das Buch ist unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung und jüngerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf den aktuellen Stand gebracht und ergänzt worden. Das Grundkonzept, die Konzentration auf das examensrelevante Wissen, ist auch für die siebte Auflage beibehalten.

Würzburg, im Januar 2023

Frank Zieschang

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	13	
Abkürzungsverzeichnis	15	
	Seite	Rdn.
1. Kapitel Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt		
I. Einleitende Bemerkungen	17	1
1. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt	17	5
2. Der dreistufige Verbrechenbau	19	11
3. Straftaten mit Auslandsberührung	20	18
II. Der objektive Tatbestand	21	26
1. Die Täterqualität	24	34
2. Die Tathandlung	26	40
a) Die Abgrenzung von positivem Tun und Unterlassen	26	42
b) Die an die Handlung zu stellenden Mindestanforderungen	27	48
3. Der Taterfolg	28	53
4. Die Kausalität	28	56
a) Atypische Kausalität	30	64
b) Hypothetische Kausalität	30	66
c) Überholende Kausalität	31	67
d) Alternative Kausalität	32	73
e) Kumulative Kausalität	32	78
f) Generelle Kausalität	33	81
5. Die objektive Zurechnung	33	83
a) Allgemeine Lebensrisiken	35	89
b) Sozialadäquates Verhalten	35	91
c) Risikoverringerung	36	93
d) Atypischer Kausalverlauf	36	96
e) Schutzzweck der Norm	37	99
f) Freiverantwortliche Selbstschädigung, -gefährdung des Opfers	37	102
g) Eingreifen Dritter in den Geschehensablauf	39	106
III. Der subjektive Tatbestand	40	109
1. Der Vorsatz	41	113
a) Der Vorsatz in Bezug auf deskriptive und normative Merkmale	41	114
b) Die verschiedenen Arten des Vorsatzes	42	119
aa) Dolus directus 1. Grades	42	120
bb) Dolus directus 2. Grades	42	122
cc) Dolus eventualis	42	123
c) Die Unkenntnis von Tatumständen	45	133
d) Dolus antecedens und dolus subsequens	46	137
e) Die irrige Annahme von Tatumständen	46	140
f) Der error in persona	47	142
g) Die aberratio ictus	49	150
h) Die Abweichung vom Kausalverlauf	50	160
i) Der dolus alternativus	53	172
2. Besondere subjektive Merkmale	54	175
3. Annex: Objektive Bedingungen der Strafbarkeit	55	179
IV. Die Rechtswidrigkeit	56	182
1. Einleitende Bemerkungen	56	183

	Seite	Rdn.
2. Die Notwehr gemäß § 32 StGB	59	196
a) Die Notwehrlage: Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff	60	200
aa) Angriff	61	202
bb) Gegenwärtigkeit	61	205
cc) Rechtswidrigkeit	62	209
b) Die Erforderlichkeit	62	210
c) Die Gebotenheit: Verbot des Rechtsmissbrauchs	64	215
aa) Fälle des krassen Missverhältnisses zwischen beeinträchtigtem und geschütztem Gut	64	216
bb) Fälle des Angriffs schuldlos Handelnder	65	218
cc) Fälle enger persönlicher Beziehungen	65	219
dd) Fälle der provozierten Notwehrlage	65	220
ee) Folter zur Erzwingung einer Aussage	67	224
ff) Notwehr gegen Erpressung	67	226
d) Der Verteidigungswille	68	229
e) Annex: Die Nothilfe	70	233
3. Der zivilrechtliche Notstand gemäß §§ 228, 904 BGB	71	297
a) Der Defensivnotstand gemäß § 228 BGB	71	238
b) Der Aggressivnotstand gemäß § 904 BGB	72	241
4. Der rechtfertigende Notstand gemäß § 34 StGB	72	243
a) Die Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut	73	247
aa) Notstandsfähiges Rechtsgut	73	248
bb) Gegenwärtige Gefahr	74	249
b) Nicht-anders-Abwendbarkeit	74	252
c) Gefahrabwendungsabsicht	74	253
d) Interessenabwägung	75	254
aa) Allgemeines zur Interessenabwägung	75	255
bb) Einzelfälle	75	257
e) Angemessenheitsklausel	79	273
5. Die Einwilligung	80	275
a) Die Einordnung der Einwilligung als Rechtfertigungsgrund	80	276
b) Das tatbestandsausschließende Einverständnis	80	277
c) Die Voraussetzungen der rechtfertigenden Einwilligung	82	283
aa) Dispositionsbefugnis bezüglich des betroffenen Rechtsguts	83	285
bb) Einwilligungsfähigkeit	83	286
cc) Kundgabe nach außen?	84	288
dd) Abgabe der Einwilligung vor der Tat und zum Tatzeitpunkt noch wirksam	84	290
ee) Willensmangelfreie Einwilligung	84	291
ff) Kein Verstoß gegen die guten Sitten bei §§ 223 ff. StGB	87	298
gg) Subjektives Rechtfertigungselement	87	299
d) Die mutmaßliche Einwilligung	87	300
e) Die hypothetische Einwilligung	89	311
6. Hinweise zu sonstigen Rechtfertigungsgründen	90	313
a) Das elterliche Züchtigungsrecht	90	314
b) Das Festnahmerecht	91	318
V. Die Schuld	92	324
1. Einleitende Bemerkungen	92	325
2. Schuldunfähigkeit aufgrund des Alters oder wegen seelischer Störungen	93	328
3. Die actio libera in causa	94	333
4. Der Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB	97	343

	Seite	Rdn.
5. Der Erlaubnistatbestandsirrtum	98	349
a) Darstellung des Meinungsstands	98	350
b) Die Abgrenzung des Erlaubnistatbestandsirrtums vom Erlaubnisirrtum . .	101	360
c) Der Doppelirrtum	101	361
6. Der Notwehrexzess gemäß § 33 StGB	102	362
a) Die objektiven Merkmale	102	363
aa) Der intensive Notwehrexzess	102	364
bb) Der nachzeitig-extensive Notwehrexzess	102	365
cc) Der vorzeitig-extensive Notwehrexzess	103	366
dd) Der Putativnotwehrexzess	103	367
b) Die subjektiven Merkmale	103	368
7. Der entschuldigende Notstand	104	371
a) Die Notstandslage: Gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit des Täters, eines Angehörigen oder einer anderen dem Täter nahestehenden Person	105	373
aa) Notstandsfähiges Rechtsgut	105	374
bb) Gegenwärtige Gefahr	105	375
cc) Gefahr für den Täter selbst, einen Angehörigen oder eine andere ihm nahestehende Person	105	376
b) Nicht-anders-Abwendbarkeit	106	377
c) Gefahrabwendungsabsicht	106	378
d) Zumutbarkeitsklausel	106	379
aa) Gefahrverursachung durch den Täter	106	380
bb) Besonderes Rechtsverhältnis	107	381
cc) Sonstige Fälle des § 35 Abs. 1 S. 2 Halbs. 1 StGB	107	382
e) Anhang: Der Putativnotstand gemäß § 35 Abs. 2 StGB	108	383
8. Der übergesetzliche entschuldigende Notstand	108	384
VI. Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Strafverfolgungsvoraussetzungen und -hindernisse	110	390
 2. Kapitel Das erfolgsqualifizierte Delikt		
I. Einleitende Bemerkungen	113	306
II. Die Voraussetzungen des erfolgsqualifizierten Delikts	114	399
 3. Kapitel Das Fahrlässigkeitsdelikt		
I. Einleitende Bemerkungen	119	416
II. Die Voraussetzungen des fahrlässigen Begehungsdelikts	120	423
 4. Kapitel Der Versuch und der Rücktritt vom Versuch		
I. Einleitende Bemerkungen	127	448
II. Die Nichtvollendung der Tat	129	453
III. Die Strafbarkeit des Versuchs	129	455
1. Die Grundregel	130	456
2. Einzelfragen	131	463
a) Der untaugliche Versuch	131	464
b) Versuch und erfolgsqualifiziertes Delikt	132	468
IV. Der Tatentschluss	133	472
1. Grundsätzliches	133	473
2. Die Abgrenzung des Tatentschlusses von der bloßen Tatgeneigtheit	134	476

	Seite	Rdn.
V. Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung	135	481
1. Grundsätzliches	135	482
2. Sonderfälle	139	501
a) Versuchsbeginn bei der Qualifikation	139	502
b) Versuch und Regelbeispiele	140	503
c) Versuchsbeginn und Mittäterschaft	142	512
d) Versuchsbeginn und mittelbare Täterschaft	144	521
e) Versuchsbeginn beim unechten Unterlassungsdelikt	146	524
VI. Rechtswidrigkeit und Schuld	147	527
VII. Der Rücktritt vom Versuch	147	528
1. Einleitende Bemerkungen	147	529
2. Der fehlgeschlagene Versuch	149	535
3. Die Abgrenzung des fehlgeschlagenen Versuchs vom unbeendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB) sowie vom beendeten Versuch (§ 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB)	150	540
4. Der Rücktritt des Alleintäters	152	550
a) Der Rücktritt vom unbeendeten Versuch gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB	152	551
aa) Die Aufgabe der Tat	152	552
bb) Die Freiwilligkeit	154	558
b) Der Rücktritt vom beendeten Versuch gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB	156	564
5. Der Rücktritt bei mehreren Tatbeteiligten	157	569
6. Sonderfälle	158	572
a) Teilrücktritt von der Qualifikation?	159	573
b) Der Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Delikt	159	576
c) Der Rücktritt vom Versuch des unechten Unterlassungsdelikts	160	579
 5. Kapitel Das echte und unechte Unterlassungsdelikt		
I. Einleitende Bemerkungen	163	582
II. Das unechte Unterlassungsdelikt	164	587
1. Der Taterfolg	164	588
2. Unterlassen	164	589
3. Erforderlichkeit	165	594
4. Physisch-reale Möglichkeit der Erfolgsabwendung	166	595
5. Quasikausalität	166	598
6. Die Garantenstellung	167	600
a) Der Beschützergarant	167	605
aa) Garantenstellung aus Gesetz	168	606
bb) Garantenstellung aus natürlicher Verbundenheit	168	607
cc) Garantenstellung aus einem engen Vertrauensverhältnis	168	608
dd) Garantenstellung aus tatsächlicher Übernahme	168	609
b) Der Überwachungsgarant	169	610
aa) Pflicht zur Beaufsichtigung anderer Personen	169	611
bb) Verantwortlichkeit für Gefahrenquellen	169	612
cc) Garantenstellung aus vorangegangenem gefährdenden Verhalten (Ingerenz)	170	613
7. Die Entsprechungsklausel	171	619
8. Der subjektive Tatbestand des unechten Unterlassungsdelikts	171	620
9. Die Rechtswidrigkeit	172	622
10. Die Schuld	173	626
11. Sonderproblem: Beteiligung und Unterlassungsdelikt	174	627
III. Das echte Unterlassungsdelikt der Unterlassenen Hilfeleistung gemäß § 323 c Abs. 1 StGB	175	630

	Seite	Rdn.
6. Kapitel Täterschaft und Teilnahme		
I. Einleitende Bemerkungen	177	607
II. Die Mittäterschaft	178	645
III. Die mittelbare Täterschaft	183	664
1. Die Fallgruppen der mittelbaren Täterschaft	184	668
a) Objektiv tatbestandslos handelndes Werkzeug	184	669
b) Subjektiv tatbestandslos handelndes Werkzeug	186	678
c) Rechtmäßig handelndes Werkzeug	187	682
d) Schuldlos handelndes Werkzeug	188	683
2. Der Täter hinter dem Täter	190	690
3. Irrtumskonstellationen bei der mittelbaren Täterschaft	192	606
IV. Ergänzende Anmerkungen	193	706
V. Die Anstiftung	194	708
1. Einleitende Bemerkungen	194	709
2. Die Voraussetzungen der Anstiftung	197	725
VI. Die Beihilfe	204	748
1. Einleitende Bemerkungen	204	749
2. Die Voraussetzungen der Beihilfe	204	754
7. Kapitel Die Konkurrenzen		
I. Einleitende Bemerkungen	209	768
II. Die Idealkonkurrenz	210	775
1. Handlungseinheit	210	776
a) Handlung im natürlichen Sinn	210	777
b) Abgrenzungsfragen	210	778
c) Die natürliche Handlungseinheit	211	780
d) Handlungseinheit aufgrund Teilidentität der Ausführungshandlung	212	783
e) Handlungseinheit kraft Klammerwirkung	213	788
2. Gesetzeskonkurrenz	213	790
a) Spezialität	213	791
b) Subsidiarität	214	793
c) Konsumtion	214	797
3. Die Folgen der Idealkonkurrenz	215	799
III. Die Realkonkurrenz	215	800
1. Handlungsmehrheit, mitbestrafte Vor- oder Nachtat	215	801
2. Die Folgen der Realkonkurrenz	216	803
8. Kapitel Tatsachenzweifel		
I. Der Grundsatz „in dubio pro reo“	217	806
II. Die unechte Wahlfeststellung – Tatsachenalternativität	218	812
III. Postpendenz und Präpendenz	218	813
IV. Die echte Wahlfeststellung	219	814
Stichwortverzeichnis	221	

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der zitierten Lehrbücher, Kommentare, Fallsammlungen sowie Fallrepetitorien

- Baumann, Jürgen/Weber, Ulrich/
Mitsch, Wolfgang/Eisele, Jörg
Beulke, Werner
ders.
Blei, Hermann
Bockelmann, Paul/Volk, Klaus
Cirener, Gabriele/Radtke, Henning/
Rissing-van-Saan, Ruth/
Rönnau, Thomas/
Schluckebier, Wilhelm (Hrsg.)
Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 13. Auflage, Berlin, Boston 2019.
- Dölling, Dieter/Duttge, Gunnar/
König, Stefan/Rössner, Dieter
(Hrsg.)
Ebert, Udo
Erb, Volker/Schäfer, Jürgen (Hrsg.)
Gesamtes Strafrecht, 5. Auflage, Baden-Baden 2022.
Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Heidelberg 2001.
Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, §§ 1 – 37 StGB, 4. Auflage, München 2020.
- Fischer, Thomas
Frank, Reinhard
Strafgesetzbuch, 69. Auflage, München 2022.
Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 18. Auflage, Tübingen 1931.
- Freund, Georg/Rostalski, Frauke
Frister, Helmut
Gössel, Karl Heinz
Gropp, Walter/Sinn, Arndt
Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Berlin, Heidelberg 2019.
Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München 2020.
Strafrecht, 8. Auflage, Heidelberg 2001.
Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin, Heidelberg, New York u. a. 2020.
- Haft, Fritjof
Hardtung, Bernhard/Putzke, Holm
Hauf, Claus-Jürgen
Heinrich, Bernd
Heintschel-Heinegg, Bernd von
(Hrsg.)
Strafrecht Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München 2004.
Examinatorium Strafrecht AT, München 2016.
Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Neuwied, Kriftel 2001.
Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Stuttgart 2022.
Beckscher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch, München, Stand: 2022.
- Hilgendorf, Eric
ders.
ders.
ders./Kudlich, Hans/
Valerius, Brian
Handbuch des Strafrechts, Band 2, Strafrecht Allgemeiner Teil I, Heidelberg 2020.
Fälle zum Strafrecht I, 4. Auflage, München 2020.
Fälle zum Strafrecht II, 3. Auflage, München 2020.
Fälle zum Strafrecht III, 3. Auflage, München 2022.
- ders./Valerius, Brian
Hillenkamp, Thomas/
Cornelius, Kai
Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, München 2022.
32 Probleme aus dem Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Auflage, München 2023.
- Hoffmann-Holland, Klaus
Jäger, Christian
Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Tübingen 2015.
Examens-Repetitorium Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Heidelberg, 2021.
- Jakobs, Günther
Jescheck, Hans-Heinrich/
Weigend, Thomas
Joecks, Wolfgang/Jäger, Christian
Kaspar, Johannes
ders./Reinbacher, Tobias
Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Berlin, New York 1991.
Lehrbuch des Strafrechts, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Berlin 1996.
Strafgesetzbuch, 13. Auflage, München 2021.
Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Baden-Baden 2023.
Casebook Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Baden-Baden 2023.

- Kindhäuser, Urs/
Zimmermann, Till
ders./Neumann, Ulfried/
Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.) Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Baden-Baden 2021.
- Köhler, Michael Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Baden-Baden 2017.
- Krey, Volker/Esser, Robert
ders./Hellmann, Uwe/
Heinrich, Manfred
Kudlich, Hans Strafrecht, Allgemeiner Teil, Berlin, Heidelberg, New York u. a. 1997.
- Kühl, Kristian
Lackner, Karl/Kühl, Kristian/
Heger, Martin
Laufhütte, Heinrich Wilhelm/
Rissing-van Saan, Ruth/
Tiedemann, Klaus (Hrsg.) Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Auflage, Stuttgart 2022.
- Liszt, Franz von Strafrecht Besonderer Teil, Band 1, 17. Auflage, Stuttgart 2021.
- Marxen, Klaus
Matt, Holger/
Renzikowski, Joachim (Hrsg.)
Maurach, Reinhart/Zipf, Heinz
Mayer, Hellmuth
Mayer, Max Ernst Prüfe dein Wissen, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, München 2021.
- Murmann, Uwe
Otto, Harro Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, München 2017.
- Rengier, Rudolf
ders.
Roxin, Claus
ders./Greco, Luis
Rudolphi, Hans-Joachim
Satzger, Helmut/Schluckebier,
Wilhelm/Widmaier, Gunter (Hrsg.)
Schmidhäuser, Eberhard
Schmidt, Rolf
Schönke, Adolf/Schröder, Horst
Stratenwerth, Günter/
Kuhlen, Lothar
Welzel, Hans
Wessels, Johannes/Beulke, Werner/
Satzger, Helmut
Wessels, Johannes/Hettinger,
Michael/Engländer, Armin
Wessels, Johannes/Hillenkamp,
Thomas/Schuhr, Jan C.
Wolter, Jürgen (Hrsg.) Strafrecht Allgemeiner Teil, 30. Auflage, München 2023.
- Wolters, Gereon Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, Berlin, New York 2006.
- Zieschang, Frank Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21. und 22. Auflage, Berlin, Leipzig 1919.
- ders. Kompaktkurs Strafrecht Allgemeiner Teil, München 2003.
- ders. Strafrecht Allgemeiner Teil, 14. Auflage, München 2022.
- ders. Strafrecht Besonderer Teil I, 24. Auflage, München 2022.
- ders. Strafrecht Besonderer Teil II, 23. Auflage, München 2022.
- ders. Strafrecht Allgemeiner Teil, Band II, München 2003.
- ders. Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 5. Auflage, München 2020.
- ders. Fälle zum Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage, München 2000.
- ders. Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage, Berlin 1969.
- ders. Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, München 2011.
- ders. Das Deutsche Strafrecht, 11. Auflage, Berlin 1969.
- ders. Strafrecht Allgemeiner Teil, 52. Auflage, Heidelberg 2022.
- ders. Strafrecht Besonderer Teil 1, 46. Auflage, Heidelberg 2022.
- ders. Strafrecht Besonderer Teil 2, 45. Auflage, Heidelberg 2022.
- ders. Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, Köln, Berlin 2017.
- ders. Fälle mit Lösungen für Fortgeschrittene im Strafrecht, 2. Auflage Neuwied, Krefeld 2006.
- ders. Strafrecht Besonderer Teil 1, 1. Auflage, Stuttgart, München u. a. 2022.
- ders. Strafrecht Besonderer Teil 2, 1. Auflage, Stuttgart, München u. a. 2022.

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BeckOK	Beckscher Online-Kommentar zum Strafgesetzbuch
BeckRS	Beck-online Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung in Strafsachen
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
cm	Zentimeter
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
€	Euro
f.	folgende Seite
Festschr.	Festschrift
ff.	folgende Seiten
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Halbs.	Halbsatz
h. M.	herrschende Meinung
HRRS	Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
i. V. m.	in Verbindung mit
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
JA	Juristische Arbeitsblätter
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JK	Rechtsprechungskartei der Zeitschrift Juristische Ausbildung
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel

km/h	Kilometer pro Stunde
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
Lkw	Lastkraftwagen
m	Meter
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
Nr.	Nummer
NSTZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSTZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report-Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NW	Nordrhein-Westfalen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
Rdn.	Randnummer
S.	Satz, Seite
s.	siehe
scil.	scilicet (nämlich)
SDÜ	Schengener Durchführungsübereinkommen
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
str.	strittig
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. KAPITEL

Das vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt

Bevor auf die Voraussetzungen des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikts im Detail eingegangen wird, bedarf es zunächst einiger einführender Hinweise.

I. Einleitende Bemerkungen

Prototyp für die Prüfung, ob sich jemand wegen eines bestimmten Delikts strafbar gemacht hat, ist das **vorsätzliche vollendete Begehungsdelikt**. In dieser Formulierung sind bereits drei Informationen enthalten. 1

Einmal verdeutlicht der Begriff „**Vorsatz**“, dass nicht bloß sorgfaltswidriges, fahrlässiges Verhalten in Rede steht, sondern ein wissentliches und willentliches. Nach § 15 StGB ist hinsichtlich der im Besonderen Teil des StGB normierten strafbaren Verhaltensweisen ein Vorsatzbezug erforderlich, es sei denn, **Fahrlässigkeit** ist ausdrücklich unter Strafe gestellt. Das Vorsatzdelikt stellt also den im StGB geregelten Normalfall dar. Das Fahrlässigkeitsdelikt wird dementsprechend eigenständig erst im 3. Kapitel behandelt. 2

Der Begriff „**Vollendung**“ bildet den Gegensatz zum lediglich versuchten Delikt. Der **Versuch**, welcher im StGB in den §§ 22 f. StGB geregelt ist, gehorcht vor dem Hintergrund, dass dieser maßgeblich auch durch subjektive Komponenten geprägt wird und eine Abgrenzung zur grundsätzlich straflosen Vorbereitung erfolgen muss, anderen Aufbauregeln als das vollendete Delikt. Bei Letzterem ist zunächst einmal zu erörtern, ob ein bestimmter Straftatbestand überhaupt in objektiver Hinsicht verwirklicht worden ist, bevor auf den Willen zu seiner Erfüllung eingegangen wird. Zudem ist der Versuch nicht stets unter Strafe gestellt. Im StGB bildet das vollendete Delikt die Grundkonstellation. Der Versuch wird demgemäß erst im 4. Kapitel dargestellt. 3

Schließlich ist auch mit dem Begriff „**Begehungsdelikt**“ eine Präzisierung verbunden: Den Gegensatz bildet das **Unterlassungsdelikt**, bei dem der Gesetzgeber gegenüber dem Rechtsgegnossen ein Gebot zum Handeln aufstellt, wobei Untätigkeit Strafe nach sich zieht. Typisches Beispiel ist die Unterlassene Hilfeleistung gemäß § 323 c Abs. 1 StGB, jedoch kann – über § 13 StGB – grundsätzlich auch jede als Begehungsdelikt nach dem StGB ausgestaltete Strafnorm durch Unterlassen verwirklicht werden. Beim Begehungsdelikt handelt es sich dagegen um ein Handlungsverbot, das der Gesetzgeber unter Strafandrohung anordnet; es ist wiederum der Normalfall, von dem das StGB ausgeht. Folglich wird das Unterlassungsdelikt mit seinen eigenen Aufbauregeln erst im 5. Kapitel des Buches erörtert. 4

Angesichts dieser Abgrenzungen wird deutlich, dass dem Strafgesetzbuch in erster Linie der Fall zugrunde liegt, in dem ein Täter willentlich eine Straftat durch aktives Tun vollständig ausführt, also ein vorsätzliches vollendetes Begehungsdelikt realisiert. Dieses wird im 1. Kapitel näher dargestellt.

1. Der verfassungsrechtliche Ausgangspunkt

Aus **Art. 103 Abs. 2 GG**, der wortidentisch mit § 1 StGB ist, folgt zunächst mit Verfassungsrang, dass ein Täter nur bestraft werden kann, wenn das Verhalten vor der Tatbegehung vom Gesetzgeber bereits unter Strafe gestellt ist. Es gibt **keine Strafe ohne Gesetz** (nulla poena sine lege). Nur so kann der Einzelne wissen, welches Verhalten verboten ist, was ihn vor Willkür schützt. Ausgangspunkt für die Prüfung einer Strafbarkeit ist daher immer eine **gesetzliche Norm**, die ein bestimmtes Verhalten pönalisiert. Dabei bestimmt § 2 StGB im Einzelnen, welches Strafgesetz auf die Tat anzuwenden ist. 5

- 6 Mit dem sogenannten **Gesetzlichkeitsprinzip** des Art. 103 Abs. 2 GG sind weitere wichtige Gesichtspunkte verbunden. So muss nach dem **Bestimmtheitsgrundsatz** für den Einzelnen erkennbar sein, welches Verhalten unter Strafe steht und welche Rechtsfolgen mit einem Verstoß dagegen verbunden sind. Der Bestimmtheitsgrundsatz gilt also sowohl für die Tatbestands- als auch für die Rechtsfolgenebene.
- 7 Zudem resultiert aus Art. 103 Abs. 2 GG das Verbot rückwirkenden Strafens. Das **Rückwirkungsverbot** bedeutet, dass ein Verhalten nicht erst nachträglich mit Strafe belegt oder einer Strafschärfung unterzogen werden darf. Das Rückwirkungsverbot gilt im **materiellen Strafrecht**. In Bezug auf die Strafverfolgungsvoraussetzungen hat das Bundesverfassungsgericht hingegen entschieden, dass eine rückwirkende Verlängerung (laufender) Verjährungsfristen keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG darstellt (BVerfG, NStZ 2000, 251). Darüber hinaus greift das Rückwirkungsverbot **nicht bei Maßregeln der Besserung und Sicherung** gemäß § 61 StGB. Diese setzen – mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB – nicht die Schuld des Täters voraus, sondern knüpfen entscheidend an die **Gefährlichkeit des Täters für die Allgemeinheit** an. Fehlt z. B. wegen einer krankhaften seelischen Störung des Täters (§ 20 StGB) dessen Schuld, kann keine Strafe verhängt werden, jedoch sieht § 63 StGB die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus vor, wenn von dem Täter infolge seines Zustands erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Das deutsche Strafrecht ist also durch eine **Zweispurigkeit** gekennzeichnet, indem zwischen Strafen, welche Schuld voraussetzen, einerseits und Maßregeln, die an einen gefährlichen Zustand anknüpfen, andererseits unterschieden wird. Bei Letzteren ist nun gemäß § 2 Abs. 6 StGB, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.
- 8 **Verboten** durch Art. 103 Abs. 2 GG sind schließlich **Gewohnheitsrecht zulasten des Täters und die Analogie zulasten des Täters**. Ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG liegt daher z. B. vor, wenn man die Strafvorschrift des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs gemäß § 248 b StGB auf Tretroller analog anwendet. Das wäre eine verbotene Analogie zulasten des Täters. Dagegen sind **Gewohnheitsrecht und auch Analogie zugunsten des Täters zulässig**. So ist etwa der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung gewohnheitsrechtlich anerkannt. Sofern die Voraussetzungen der Analogie gegeben sind (unbewusste Unvollständigkeit des Gesetzes [planwidrige Gesetzeslücke], Vergleichbarkeit von Normzweck und Interessenlage), kommt ebenfalls **Analogie zugunsten des Täters** in Betracht.
- 9 Es bedarf also jeweils einer bereits vor Tatbegehung vorhandenen gesetzlichen Regelung, die das verbotene Verhalten hinreichend präzisiert. Vor allem **im Besonderen Teil des StGB** (§§ 80 bis 358 StGB) finden sich derartige Strafvorschriften, wohingegen im Allgemeinen Teil des StGB (§§ 1 bis 79 b StGB) primär Regelungen zusammengefasst sind, die gemeinsame Voraussetzungen der Strafvorschriften enthalten. Daneben gibt es auch im sogenannten **Nebenstrafrecht**, also dem materiellen Strafrecht, welches nicht im StGB selbst geregelt ist, strafrechtlich relevante Bestimmungen; diese sind zwar in der Praxis sehr bedeutsam, regelmäßig ist aber in strafrechtlichen Klausuren oder Hausarbeiten darauf nach dem Bearbeitervermerk nicht einzugehen. Ein Beispiel für Nebenstrafrecht ist das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln; dort werden im Zusammenhang mit dem Umgang mit Betäubungsmitteln auch Strafvorschriften normiert. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG bedroht u. a. mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt oder einführt.
- 10 Im Folgenden werden als Beispiele vor allem Strafvorschriften aus dem Besonderen Teil des StGB herangezogen, so etwa die Körperverletzung gemäß § 223 StGB oder der Totschlag gemäß § 212 StGB, aber auch der Diebstahl gemäß § 242 StGB sowie der Betrug gemäß § 263 StGB. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Überschriften über den Strafvorschriften solche sind, die der Gesetzgeber festgelegt hat. Dabei lassen die Vorschriften des Besonderen Teils erkennen, dass es bei ihnen um den **Schutz bestimmter Rechtsgüter** (etwa Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Vermögen) geht. Insofern unterscheidet man die Individualrechtsgüter wie Leben und Eigentum von den kollektiven Rechtsgütern (Rechtsgüter der Allgemein-

heit) wie etwa die Rechtspflege. Da Strafrecht Ultima Ratio ist, gerät der strafrechtliche Rechtsgüterschutz hierbei nicht lückenlos; man spricht vom **fragmentarischen Charakter** des Strafrechts. So ist zum Beispiel in § 248 b StGB der unbefugte Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Fahrrads pönalisiert, nicht aber der etwa eines Tretrollers oder Pferdes.

2. Der dreistufige Verbrechenbau

Ausgangspunkt für die Prüfung einer Strafbarkeit nach einer bestimmten Norm ist etwa folgender Satz: „A könnte sich im Hinblick auf den dem O versetzten Faustschlag wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.“ Es steht also letztlich eine Frage am Beginn der Prüfung, die der Beantwortung bedarf. Dabei sollte man konkretisieren, welches bestimmte Verhalten des Täters in Bezug auf welches Opfer nach welcher konkreten Strafvorschrift untersucht wird. Anzusprechen sind sämtliche Strafvorschriften, die durch den Täter möglicherweise verwirklicht worden sind. Zu unterbleiben haben aber ganz fernliegende Prüfungen. So wäre es in dem Fall, dass A dem O einen Faustschlag versetzt, abwegig, eine schwere Körperverletzung gemäß § 226 StGB anzusprechen, es sei denn, der Sachverhalt enthält Hinweise darauf, dass derartige Folgen eingetreten sind oder von A gewollt waren.

Ausgehend von einer bestimmten Strafnorm ist Voraussetzung dafür, dass gegenüber einem Täter eine Strafe verhängt werden kann, sein **tatbestandliches, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten**. Hierbei handelt es sich um den sogenannten **dreistufigen Verbrechenbau**. Er gilt selbstverständlich nicht nur für Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB, sondern ebenfalls für Vergehen gemäß § 12 Abs. 2 StGB. Nur wenn die genannten drei Voraussetzungen erfüllt sind, kann sich ein Täter strafbar machen und ihm gegenüber eine Strafe verhängt werden. Dabei unterteilt sich die erste Prüfungsebene, die Tatbestandsmäßigkeit, in den **objektiven und subjektiven Tatbestand**. Daraus ergibt sich der

Aufbau des vorsätzlichen vollendeten Begehungsdelikts

1. Tatbestandsmäßigkeit
 - a) Objektiver Tatbestand
 - b) Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

Zunächst ist also im Rahmen der ersten Stufe des Verbrechenbaus der **objektive Tatbestand** mit seinen Voraussetzungen im Einzelnen zu prüfen. Nur dann, wenn dieser bejaht werden kann, darf zu der zweiten Ebene gewechselt werden, also dem subjektiven Tatbestand. Gelangt man hingegen zu dem Ergebnis, dass ein Merkmal des objektiven Tatbestands nicht erfüllt ist, muss die Prüfung des vollendeten Delikts beendet werden. Stets ist dann aber zu überlegen, ob nicht möglicherweise eine Strafbarkeit wegen Versuchs in Betracht kommt.

Im **subjektiven Tatbestand** als zweitem Element der Tatbestandsmäßigkeit sind das **Wissen um die objektiven Tatbestandsmerkmale sowie der Wille zu deren Verwirklichung** zu erörtern. Es geht also um den **Vorsatz**, der sich vom Ausgangspunkt als Spiegelbild des objektiven Tatbestands in der Vorstellung des Täters begreifen lässt. Zudem sind auf der Ebene des subjektiven Tatbestands etwaige **besondere subjektive Merkmale** zu untersuchen. Einzelne Tatbestände verlangen neben dem Vorsatz ein solches Erfordernis. Ein Beispiel dafür ist der Diebstahl gemäß § 242 StGB, bei dem neben dem Vorsatz in Bezug auf die Anforderungen des objektiven Tatbestands – Wegnahme einer fremden beweglichen Sache – zusätzlich als besonderes subjektives Merkmal die Zueignungsabsicht zu erörtern ist. Sie hat kein Pendant auf objektiver Ebene, ist damit also eine sogenannte **überschießende Innentendenz** (*Rengier*, BT I, § 2 Rdn. 86; *Zieschang*, BT 2, Rdn. 152). Fehlt der Vorsatz (oder das besondere subjektive Merkmal), ist die Prüfung des vorsätzlichen, vollendeten Begehungsdelikts zu beenden. In Betracht zu ziehen ist dann aber insbesondere eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Deliktsbegehung, sofern – wie etwa in § 222 StGB (fahrlässige Tötung) – die fahrlässige Tat unter Strafe gestellt ist (vgl. § 15 StGB). Im Übrigen ist durchaus auch an Versuch zu denken, so etwa, wenn der

objektive Geschehensablauf nicht mehr vom Vorsatz des Täters umfasst war; dann kommt bezüglich der eigentlich intendierten Tat Versuch in Betracht.

- 15 Ist der subjektive Tatbestand verwirklicht, muss in der weiteren Prüfung zu der zweiten Verbrechensstufe übergegangen werden, also zur **Rechtswidrigkeit**. Auf dieser Ebene ist zu untersuchen, ob dem Täter möglicherweise **Rechtfertigungsgründe** zugutekommen. Klassischer Rechtfertigungsgrund im StGB ist die Notwehr gemäß § 32 StGB. Ist das objektiv tatbestandsmäßig-vorsätzliche Verhalten gerechtfertigt, muss die Prüfung beendet und eine Strafbarkeit nach der untersuchten Norm verneint werden. Liegen hingegen keine Rechtfertigungsgründe vor, ist in der weiteren Erörterung schließlich die dritte Verbrechensstufe anzusprechen.
- 16 Die dritte Voraussetzung, die erfüllt sein muss, um Strafe zu verhängen, ist die **Schuld** des Täters. Hierbei handelt es sich um das höchstpersönliche Merkmal im Rahmen des Straftataufbaus. Zu erörtern ist auf dieser Stufe, sofern der Sachverhalt dazu Anhaltspunkte liefert, ob Gründe vorliegen, welche die Schuld des Täters ausschließen oder seine Tat entschuldigen. Ein klassischer **Schuldausschlussgrund** ist § 20 StGB, also die Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen. Als typischer **Entschuldigungsgrund** ist der entschuldigende Notstand gemäß § 35 StGB zu nennen. Liegen im konkreten Fall in Bezug auf die jeweils erörterte Strafnorm keine Gründe vor, welche die Schuld des Täters entfallen lassen, ist die Schuld des Täters zu bejahen.
- 17 Ergebnis der Prüfung ist dann, dass sich der Täter im Hinblick auf ein ganz bestimmtes Verhalten nach der geprüften Strafvorschrift strafbar gemacht hat. Beispiel: „A hat sich angesichts des dem O zugefügten Faustschlags wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.“

3. Straftaten mit Auslandsberührung

- 18 Zu beachten ist, dass in Ausnahmefällen **vor** der Prüfung von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld untersucht werden muss, ob das deutsche Strafrecht **überhaupt anwendbar** ist. Insbesondere dann, wenn eine Straftat im Ausland begangen worden ist, stellt sich die Frage, ob der Täter sich nach **deutschem Strafrecht** strafbar gemacht hat. Diese Fragen werden vom sogenannten **internationalen Strafanwendungsrecht** beantwortet. Es ist in den §§ 3 ff. StGB geregelt.

Beispiel:

Der Franzose A tötet vorsätzlich in Paris die Deutsche O. Er wird beim Grenzübertritt in Aachen festgenommen. Kann A nach deutschem Strafrecht gemäß § 212 StGB bestraft werden?

- 19 A hat die Tat nicht im Inland begangen, sodass das deutsche Strafrecht nicht über § 3 StGB (**Territorialitätsgrundsatz**) anwendbar ist. Auch das **Flaggenprinzip** gemäß § 4 StGB greift nicht.
- 20 Das **Schutzprinzip** des § 5 StGB (Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter) ist ebenso wenig einschlägig wie das in § 6 StGB verankerte **Weltrechtsprinzip** (Auslandstaten gegen international geschützte Rechtsgüter).
- 21 Die Voraussetzungen des **§ 7 Abs. 1 StGB** könnten vorliegen. A hat die Tat im Ausland – Frankreich – begangen. Ort der Begehung einer Tat ist nach § 9 Abs. 1 StGB der Ort, an dem der Täter gehandelt hat oder an dem der Erfolg eingetreten ist. Opfer der Straftat ist eine Deutsche. Auch ist diese Tat am Tatort mit Strafe bedroht (homicide volontaire, meurtre [vorsätzliche Tötung], Art. 221–1 Code pénal [französisches Strafgesetzbuch]). Damit ist deutsches Strafrecht anwendbar. § 7 Abs. 1 StGB verankert das sogenannte **passive Personalitätsprinzip (Individualschutzprinzip)**. A hat einen anderen Menschen getötet. Er handelt vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft. A hat sich daher gemäß § 212 StGB strafbar gemacht.

Ergänzend sei auf das **aktive Personalitätsprinzip** (Straftat eines Deutschen im Ausland) im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB hingewiesen; die Vorschrift setzt einschränkend ebenfalls voraus, dass die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder keiner Strafgewalt (Niemandland) unterliegt. Schließlich ist in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB das **Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege** geregelt. 22

Angemerkt sei, dass gemäß § 51 Abs. 3 StGB eine im Ausland wegen derselben Tat vollstreckte Strafe auf die neue Strafe angerechnet wird, soweit die ausländische Strafe vollstreckt ist. Die bereits erfolgte Verurteilung im Ausland hindert also die Anwendung des deutschen Strafrechts grundsätzlich nicht, es kommt lediglich zur Anrechnung. Zwei Besonderheiten gilt es aber dabei zu beachten: Zum einen kommt verfahrensrechtlich gemäß § 153 c StPO in solchen Fällen die Einstellung des Verfahrens in Betracht. Zum anderen wird u. a. durch Art. 54 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) der Grundsatz *ne bis in idem* (Verbot der Doppelbestrafung), der bezogen auf das **nationale Recht** in Art. 103 Abs. 3 GG verankert ist, internationalisiert: Wenn ein Täter durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf er durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, sofern im Fall einer Verurteilung die Strafe vollstreckt ist, vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaates nicht mehr vollstreckt werden kann. Das SDÜ ist in den Geltungsbereich der Europäischen Union einbezogen, sodass Art. 54 SDÜ für die EU-Mitgliedstaaten zu beachten ist. 23

Wäre also im Beispielfall A in Frankreich wegen der Tat verurteilt und dort die Strafe auch vollstreckt worden, könnte A wegen Art. 54 SDÜ nicht noch einmal wegen dieser Tat in Deutschland verfolgt werden. Auch Art. 50 der Grundrechtecharta der EU enthält ein Doppelbestrafungsverbot. Nach dieser Bestimmung darf niemand wegen einer Straftat, derentwegen er bereits in der EU nach dem Gesetz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden, wobei dieser Artikel nach Auffassung des EuGH durch Art. 54 SDÜ, der die Vollstreckungsbedingung enthält, eingeschränkt wird (EuGH, NJW 2014, 3007, 3008).

Die Frage der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts ist gegebenenfalls der eigentlichen Prüfung der jeweiligen Strafbestimmung, also der Untersuchung von Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld, **voranzustellen**. Die Fälle, in denen in Prüfungsarbeiten die Tat **Auslandsbezug** aufweist, sind jedoch selten. 24

Hingewiesen sei schließlich darauf, dass der Begriff „internationales Strafrecht“ heute auch noch in einem anderen Zusammenhang benutzt wird, nämlich im Hinblick auf die **transnationale Bedeutung** des Strafrechts (Strafrecht und Europäische Union; Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskonvention für das Strafrecht; Völkerstrafrecht). 25

Nach diesen kurzen Erläuterungen zum internationalen Strafrecht soll nunmehr im Detail auf die Gesichtspunkte „Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld“ eingegangen werden.

II. Der objektive Tatbestand

Die Strafbestimmungen des Besonderen Teils des StGB weisen jeweils ausgehend von dem Grundsatz, dass sie dem **Schutz bestimmter Rechtsgüter** dienen (z. B. Schutz des Rechtsguts „Leben“ in den §§ 211 ff. StGB, der „körperlichen Unversehrtheit“ in den §§ 223 ff. StGB oder der „Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit“ in § 240 StGB), ganz unterschiedliche tatbestandliche Voraussetzungen auf. So geht es in § 212 StGB darum, dass der Täter einen anderen Menschen tötet. Bei § 242 StGB verlangt der objektive Tatbestand die „Wegnahme einer fremden beweglichen Sache“. Die Körperverletzung gemäß § 223 StGB setzt tatbestandsmäßig voraus, dass der Täter 26